

Landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Europäischen Kommission

Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung
und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union

Sachstand: 15.07.2017

Vorhaben:	Umsetzung der europäischen Migrationsagenda Hier: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.
KOM-Nr.:	COM(2016) 466 final
BR-Drucksache(n):	499/16
Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips:	Ja
Federführendes Ressort:	MILI
Zielsetzung und wesentlicher Inhalt:	<u>Zielsetzung:</u> In der Anerkennungsrichtlinie sind die von Antragstellern zu erfüllenden Kriterien für Asyl und subsidiären Schutz und die Rechte von Personen, die einen solchen Status genießen, dargelegt. Wenngleich die Neufassung der Anerkennungsrichtlinie zu einer gewissen Angleichung der nationalen Vorschriften geführt hat, so bestehen hinsichtlich der Anerkennungsquoten zwischen den Mitgliedstaaten offensichtlich nach wie vor Unterschiede; gleichermaßen mangelt es bei Entscheidungen über die Art des von den Mitglied-

staaten gewährten Schutzstatus an Konvergenz. Darüber hinaus gibt es erhebliche Unterschiede, was die Geltungsdauer der von den Mitgliedstaaten gewährten Aufenthaltstitel sowie den Zugang zu Rechten anbelangt.

Da nachweislich die Notwendigkeit für eine Harmonisierung und die vorgeschlagenen umfangreichen Änderungen besteht, wird vorgeschlagen, die geltende Richtlinie durch eine Verordnung zu ersetzen. Angesichts der unmittelbaren Anwendung der Verordnung wird allein durch diese Änderung zu einer weiteren Angleichung beigetragen und zudem mit der vorgeschlagenen Asylverfahrensverordnung für Kohärenz gesorgt.

Wesentlicher Inhalt:

- Weitere Harmonisierung der gemeinsamen Kriterien für die Zuerkennung von internationalem Schutz durch präskriptivere Vorschriften und Aufheben der geltenden fakultativen Vorschriften hinsichtlich der Pflicht zur Begründung des Antrags durch den Antragsteller, der Prüfung interner Schutzalternativen und der Gründe für einen Entzug des Status, sofern die Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde, eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt oder wegen eines besonders schweren Verbrechens verurteilt wurde.
- Mehr Konvergenz bei Asylentscheidungen in der gesamten Europäischen Union, indem die Asylbehörden der Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bei der Prüfung von Anträgen der gemeinsamen Analyse und Orientierungshilfe zur Lage in den Herkunftsländern Rechnung zu tragen, die von der Asylagentur der Europäischen Union und den europäischen Netzen für Herkunftsländerinformationen im Einklang mit den neuen Vorschriften der vorgeschlagenen Verordnung über die Europäische Asylagentur auf Unionsebene

	<p>bereitgestellt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung des Schutzes lediglich so lange, wie die Gründe für Verfolgung oder ernsthafte Gefährdung bestehen, ohne Beeinträchtigung der Integrationsaussichten dieser Personen. • Eindämmen der Sekundärmigration von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, indem klargestellt wird, dass sich diese Personen in dem Mitgliedstaat aufhalten müssen, der ihnen Schutz gewährt, und zusätzliche Negativanreize mit der Änderung der Richtlinie über die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen geschaffen werden, d. h. die Berechnung des erforderlichen rechtmäßigen Aufenthalts erneut von vorn beginnt, falls eine Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde, in einem anderen Mitgliedstaat angetroffen wird, in dem sie nicht aufenthaltsberechtigt ist. • Weitere Harmonisierung der Rechte von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, insbesondere hinsichtlich der Geltungsdauer und der Gestaltung der Aufenthaltstitel und durch eine Präzisierung des Umfangs der Rechte und Pflichten von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, besonders in Bezug auf soziale Sicherheit und Sozialhilfe.
<p>Bedeutsamste Aspekte für das Land Schleswig-Holstein</p>	<p>Ein besonderes, über das allgemeine Regelungsinteresse hinausgehendes Interesse Schleswig-Holsteins ist nicht erkennbar. Die Verfahrensverordnung soll der weiteren und besseren Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und damit der Verwirklichung des allgemeinen Solidaritätsgedankens in diesem Politikfeld dienen.</p>

Darstellung des aktuellen Sachstands sowie des voraussichtlich weiteren Fortgangs des Vorhabens mit Blick auf diese besonderen Interessen des Landes Schleswig-Holstein:	<ul style="list-style-type: none">• Bundesratssitzung am 4. November 2016: Stellungnahme zum Verordnungsentwurf• Auf EU-Ebene befindet sich der Verordnungsentwurf noch im Rechtssetzungsverfahren.
Wichtige Zeitpunkte und Termine (so weit bekannt):	Zurzeit nicht absehbar